

Die militärischen Fürsorgefonds. Weisungen des Kriegsministeriums an die Truppenkörper.

Das Kriegsministerium hat bei Genehmigung der Satzungen der Fürsorgefonds an die einzelnen Truppenkörper und Anstalten Weisungen hinausgegeben, nach denen die Fürsorge für die Invaliden und für die Hinterbliebenen von Gefallenen möglichst gefördert und nach den Grundsätzen vernünftiger Sparsamkeit betätigt werden soll. In dem Erlaß verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß die Fürsorgestellen das Hauptgewicht auf die Beschaffung von Erwerbsmöglichkeiten legen sollen.

Der Erlaß stellte zunächst mit Befriedigung fest, daß die meisten Fürsorgefonds mit anerkannter Rührigkeit bestrebt sind, die Not der Kriegsinvaliden und der Hinterbliebenen nach in diesem Kriege Gefallenen nach besten Kräften zu lindern. Der Fürsorgefonds vieler Kommandos, Truppen und Anstalten hat dank hochherziger Spenden der Gögisten und Mannschaft sowie durch Sammlungen bei zivilen Wohltätern, durch Veranstaltung von Wohltätigkeitsfesten usw. eine nennenswerte Höhe erreicht. Sie sind dadurch in die Lage versetzt, zahlreichen jener Braven eine Hilfe zu gewähren, die in Erfüllung ihrer hehrsten Berufspflicht um ihre Existenz gebracht wurden.

Die wenigen Truppenkörper, die noch über keinen Fürsorgefonds verfügen, ermahnt der Erlaß zu einer entsprechenden Vorseorge, indem er sagt: „Es darf nicht vergessen werden,“ heißt es weiter, „daß die lange Dauer des Krieges viele Existenzen den

nichtet und eine große Zahl Kriegsinvaliden und bedürftiger Hinterbliebener nach Gefallenen geschaffen hat, die verzweifelt in die Zukunft blicken. Behütung würden sie die Teilnahmelosigkeit jenes Truppenkörpers empfinden, in dem sie für ihr Vaterland gekämpft und zum Krüppel geworden sind oder in deren Reihen ihr Erhalter und Ernährer den Heldentod erlitten hat, wenn sie bei ihm nicht tatkräftige Unterstützung und Hilfe fänden, wogegen sie sehen, daß bei anderen Truppenkörpern für diese Bedauernswerten im reichlichen Maße gesorgt wird. Es soll daher das Bestreben jedes Truppenkörpers sein, einen möglichst großen Fürsorgefonds zu schaffen, um alle seine infolge des Krieges mitleidenden Angehörigen nach Möglichkeit zu unterstützen.

In seinem Gutachten über die Satzungen der Fürsorgefonds gibt das Kriegsministerium einige Richtlinien für die Art der Unterstützung. Hauptsächlich sollen einmalige ausserordentliche Unterstützungen für Existenzgründungen gewährt und diese den Bewerbern, um sie vor Lieberverteilung zu schützen, nicht unmittelbar ausgefolgt, sondern zur erbetenen Existenzgründung oder Wiederaufrichtung verwendet werden. Dies wird aber nicht immer ausreichen. In solchen Fällen werden rührige Fondsverwaltungen durch ein Einvernehmen mit den Fürsorgefonds bei den Militärkommandos, mit dem Kaiser-Kriegsfürsorgefonds, mit den Witwen- und Waisenfonds und den sonstigen lokalen, zivilen Fürsorgeaktionen ihre Mittel ergänzen. Namentlich wird auf die Invalidenheimkassenkommission hingewiesen, die es sich zur Aufgabe stellt, den mittellosen Invaliden und Hinterbliebenen Gefallener kleine Heimstätten kostenlos zu überlassen. Die Kommission ist bereit, schon bestehende kleine Anwesen für diese Zwecke aufzukaufen und den Kriegsinvaliden unter gewissen Bedingungen kostenlos zu verleihen. Wenn der hierfür vorgesehene Höchstbetrag von 8000 Mk. zur Existenzgründung nicht genügen sollte, so könnte wieder der Truppenfonds für den Restbetrag aufkommen.

Nach erfolgter Demobilisierung dürfte die Not am größten sein. Es werden daher auch in jener Zeit die höchsten Anforderungen an die Fürsorgefonds gestellt werden. Deshalb sollte auch der größte Teil der Fondsvermögen für diesen Zeitpunkt aufgespart bleiben. Außer durch Selbsterstützungen könnten die Fondsverwaltungen im Interesse der Bedürftigen auch dadurch verdienstlich wirken, wenn sie ihnen bei der Wahl eines Berufes beratend zur Seite stehen, Existenzen durch Gewirtung von Konzessionen, Lizenzen, durch Anschaffung von Werkzeugen, Einrichtungen, Bedarfsgegenständen, durch Ermittlung von Anstellungen begründen, Waisen und Kinder auf Kostplätzen oder in Anstalten unterbrächten.